

## Buchbesprechungen

KARIN BORNKAMM: *Luthers Auslegungen des Galaterbriefs von 1519 und 1531*. Ein Vergleich. Berlin: Walter de Gruyter & Co 1963. XV, 404 S. Gr. 8°. = Arbeiten zur Kirchengeschichte 35.

Der Galaterbrief, von Luther, um des Artikels von der Rechtfertigung nicht zu vergessen, zum zweitenmal 1531 ausgelegt, ist eine Hauptquelle seiner Theologie (Epistola ad Galatas ist mein epistelcha, der ich mir vertraut hab. Ist mein Keth von Bor. WA Ti 1, 69, 18). Der Vergleich mit dem Kommentar von 1519 und dem Kolleg von 1531, zu dem Hanns Rückert die vorliegende Arbeit angeregt hat, läßt also einen tiefen Einblick in Luthers theologische Erkenntnis und Entwicklung erwarten. Der Ertrag genauer Untersuchungen, die »zunächst auf theologische Weiterbildungen, inhaltliche Akzentverschiebungen oder auch sachliche Differenzen« aus waren, besteht wohl vor allem darin, daß Luthers theologische Entwicklung 1519 im wesentlichen bereits als abgeschlossen gelten darf. Denn die Verfasserin kann erklären, daß »die theologische Einheitlichkeit beider Auslegungen über alle z. T. recht verschiedenen Einzelaussagen hinweg so überwältigend stark in den Vordergrund« trat, »daß es geraten schien, dies Gemeinsame zum eigentlichen Thema der Arbeit zu machen und ihm die zweifellos vorhandenen Differenzen einzuordnen« (VII). Methodisch sauber ist dann die Bemühung um die »gemeinsame Grundstruktur und Grundaussage«, die »nur in der Interpretation der einzelnen Formulierungen und Gedankenkreise selbst gefaßt werden« kann (ib.), weil Luther sie niemals als selbständige theologische Aussage von dem sachlichen Zusammenhang ablöst, sondern im exegetischen Sachzusammenhang erörtert. Des-

halb werden die exegetischen Sinneinheiten möglichst als ganze interpretiert und miteinander verglichen. Dennoch konnten dabei bestimmte Gedankenkreise herausgestellt werden. Daraus ergaben sich die Themen der einzelnen Kapitel. Es ist wertvoll, daß fast jedes Kapitel mit einer Zusammenfassung schließt. Ganz am Ende steht ein knapper »Vergleich der Darstellungen von 1519 und 1531« (382 bis 391), der den Gehalt der beiden Auslegungen herausarbeitet. Vor allem die Entfaltung und Durchbildung der christologischen Aussagen und des »Rechtfertigungsglaubens, hinein in den Bereich des weltlichen Handelns, die [im Text von 1531] zur stärkeren Betonung des Schöpfungsglaubens führte« (383), wird hervorgehoben. - Man vermißt vielleicht u. a. eine Auswertung der Forschungsergebnisse von Gerhard Schulze (-Kadelbach): Die Vorlesung Luthers über den Galaterbrief von 1531 und der gedruckte Kommentar von 1535. ThStKr 98/99 (1926), Heft 1. Hier findet sich ja keinesfalls nur Lutherphilologie, sondern in Teil II (39-82) Wichtiges über den theologischen Gehalt der Hs. Ebenso müßte m. E. auch Julius Köstlin: Luthers Theologie I/II<sup>2</sup>, 1901, mit seinen aus der Galaterauslegung gewonnenen Gesichtspunkten berücksichtigt werden, - auch wenn die Quellen voran zu Wort kommen sollen. Die Auseinandersetzung mit schon vorliegenden Textinterpretationen würde doch noch bessere Profile der einen und anderen Ausführung Luthers gewinnen lassen.

Karin Bornkamm untersucht zunächst die Zusammengehörigkeit von Apostolat und Verkündigung des Evangeliums (1-22) und Inhalt und Wesen der apostolischen Verkündigung (23-26) in der Sicht von 1519. Die grundsätzliche Bestimmung des Apostolats als Predigtamt (nach Paulus Gal 1, 1 f) und Luthers



Durchführung des »Autoritätsgedankens« als Autorität des Evangeliums (nach Gal 2, 1 f 6; 1, 11 ff), die »Konzentration auf die Rechtfertigung« bei der tropologischen Interpretation der Auferstehung Christi (Gal 1, 1!) und der christologischen Auslegung der Grußformel (1, 3-5), wobei der »Hauptunterschied zur exegetischen Tradition« mitbedacht wird, heben gleich in diesem I. Kapitel ein Hauptthema Luthers heraus. Ihm widmet sich dann wieder das V. Kapitel mit Wiedergabe der entwickelten Gestalt nach der Darstellung von 1531. Neu ist 1531 Luthers Betonung des Amtsgedankens in Abgrenzung gegen die Schwärmer bei der Auslegung von Gal 1, 1 ff; 2, 6 (361 f), sonst »bietet sich ein in den Grundzügen einheitliches Bild: die Definition des Apostels als Prediger des Evangeliums ist die gleiche [wie 1519], von daher rührt die Unmöglichkeit, bei einer Berufung auf das Apostelamt nur mit dem Autoritätsbegriff zu operieren. Mit der Behauptung der Autorität des Apostolates geht der Nachweis für die Wahrheit seiner Verkündigung Hand in Hand« (381). Luthers Gleichsetzung von paulinischem Evangelium und Schrift (369) und seine »Entfaltung des Schriftprinzips« (370) möchten als reife Frucht von 1531 vielleicht besonders genannt werden.

Das II. Kapitel wendet sich der Rechtfertigungslehre Luthers zu. In der Darstellung von 1519 (37-89) arbeitet die Verf. Luthers exegetische Leistung heraus. Sie ist danach nicht so überholt, nicht so abhängig von vergangenen theologischen Einsichten, wie man weithin meinte. Freilich spielen die augustinischen Schemata »littera-spiritus«, »mendacium-veritas« und das paulinische »verbum hominis-verbum dei« eine große Rolle, aber sie werden aufgenommen für das neue entscheidende luthersche Verständnis von Gesetz und Evangelium, und im »Ineinandergreifen von systematischer und hermeneutischer Fragestellung«

vollzieht sich »zwanglos und unmerklich« die Verschiebung im Verständnis des Inhalts der gleichen Begrifflichkeit (50 ff. 53). »Vom hermeneutischen Aspekt her wird bei der Offenbarung nicht nach ihrer Wirkung, der tötenden oder lebendigmachenden, also nach Gesetz und Evangelium, sondern nach dem Verstehen des von ihr betroffenen Menschen gefragt... Von diesem Ansatz her wird für Luther das ganze ihm aus der Tradition überkommene Schema des vierfachen Schriftsinnes hinfällig« (53 f).

Von der Frage des Verstehens her schließt sich die Frage der Rechtfertigung für Luther im Anschluß an Gal 3, 2. 5 auf (58 ff), ja, Luthers Darstellung der Rechtfertigung erfolgt »als Vollzug des geistlichen Verstehens« (61-65, zu Gal 2, 16 ff; 3, 22; 5, 21) und somit das Werk Christi »als Handeln im Wort (2, 16 ff. 3, 19 ff. 1, 4)« (65 ff). - Es wird an den herangezogenen Texten deutlich gemacht, »wie eng für Luther Werk Christi und Rechtfertigung zusammengehören: er kann sie als ein Geschehen beschreiben. Ermöglicht wird dies durch sein Verständnis des Werkes Christi als Wort, das erst in der hörenden Aneignung zum Ziel kommt. Diese Aneignung des Wortes aber ist nichts anderes als die Rechtfertigung« (88). - Dieser für sich mißverständliche Satz, der in der Zusammenfassung so geformt unvorbereitet kommt, erhält eine Entschärfung, wenn hinzugenommen wird, daß Luther »die Rechtfertigung als geistliches Hören begreift und seine Aussagen über das Werk Christi ganz in diesen Akt des Verstehens einbezieht« (86) und bei ihm das Handeln Christi und das Wirken des Geistes »auswechselbar« sind (87). Insofern ist m. E. diese »Aneignung« auf jeden Fall eine Zueignung. - Vielleicht ist Verf. in diesen Teilen ihrer Untersuchung von bestimmten Ausprägungen der Theologie Luthers durch Ebeling beeinflusst, was seine häufige Anführung erklärt. M. E. wäre die Erkenntnis, die R. Hermann (freilich am Römerbriefkommen-



tar) über das von der Verf. angeführte »totus iustus und totus peccator wie partim iustus und partim peccator, sein simul-simul« (88) gewonnen hat, hier für die Klärung der Galaterkommentarproblematik mitheranzuziehen gewesen. Aber das ist ein Einwand, der den Wert der Arbeit in Vorlage und Interpretation des Gedankengehaltes der Galaterbriefauslegungen nicht schmälern soll, wenn auch, gestützt auf das hier Gewonnene, die Theologie Luthers nur als Ausschnitt sichtbar wird.

Die Darstellung des Materials von 1531 bringt »Luthers Entfaltung seiner Grundkonzeption« (89-156). Es zeichnet sich 1531 »die Verlagerung des Rechtfertigungsgeschehens aus dem Akt des Hörens, der sich in der Geschichte des Glaubenden vollzieht, in ein Geschehen ab, das für den Betroffenen ein Einbezogenwerden in die Geschichte Christi bedeutet. Luther spricht statt in hermeneutischen jetzt vornehmlich in christologischen Kategorien« (154). Die augustinische Begrifflichkeit ist abgelöst von einer »Sprache, die seine Konzeption in unmittelbarer Weise christologisch auszudrücken vermag und damit seinem theologischen Ansatz genauer Ausdruck gibt... Die zunehmende Übernahme traditioneller Formulierungen... spiegelt außer dem deutlichen Willen Luthers, die sachliche und sprachliche Kontinuität seiner Theologie mit der Verkündigung der Kirche zu wahren, auch sein Bewußtsein, sich mit seinem Ansatz in der Christologie die zentralen theologischen Aussagen der Bibel wie der Kirche erschließen und aneignen zu können.« - Diese beiden interessanten Beobachtungen (und m. E. zutreffenden Deutungen) werden durch zwei wichtige Feststellungen ergänzt, daß einmal »das Verständnis des Rechtfertigungsgeschehens« das gleiche, nämlich »bestimmt durch die Spannung des unio- und imputatio-Gedankens«, bleibt und sodann daß »ein Abgleiten der Rechtfertigungsbotschaft aus dem Bereich des Hörens und Glau-

bens in den Bereich unmittelbar vergewissernder »Massivitäten«... trotz der Verschiebung von hermeneutischen zu christologischen Kategorien und der mit dieser Verschiebung verbundenen Zunahme »massiver« Formulierungen nicht« stattfindet (154).

Kapitel III und IV vergleichen zwei andere, vom Material her gegebene Hauptthemen der Theologie Luthers: »Die Erscheinung der Anfechtung und ihre Überwindung« (158-234) und »Inhalt und Erfüllung des Gesetzes« (235 bis 360). Das erste Thema wird fast ausschließlich nach dem Material, das 1531 entstand, und nur in der Frage der »Anfechtbarkeit des Glaubens« nach 1519 behandelt. Außer der Darbietung der Äußerungen Luthers zu dieser Frage ist hier besonders wichtig: »Die bei Luther selbst erkannte Problematik« für das Überwindungsereignis und sein »Ansatz zu einer Lösung des Problems in der Unterscheidung von echtem und falschem Hören« und im Anschluß an Gal 4, 6 die Überwindung der Anfechtung als Werk des Geistes. - Das zweite Thema beginnt die Darstellung bei 1519, untersucht den »Ansatz der Heiligung im Hören«, »Luthers Interpretation des Liebesgebotes (5, 14)« (Zusammenhänge mit *lex naturae*!), (Einordnung der Gesetzesforderungen in das Liebesgebot!), die »Erfüllung des Gesetzes« (als Erfüllung der im Hören empfangenen Gerechtigkeit!) unter »Verzicht auf Planung und Vollendbarkeit der eigenen Gerechtigkeit« und schließlich die Frage »des tertius usus legis«. - Aus der Zusammenfassung: »Luther denkt den ganzen Gedankenkreis von Gesetz und Gesetzeserfüllung durch in strenger Bindung an die in der Rechtfertigungslehre gegebenen Begriffe Glaube und Liebe. Alle Gesetze sind grundsätzlich Varianten des Liebesgebotes... Die *iustitia civilis* gilt ihm theologisch nicht höher als die Erfüllung der Zeremonialgebote... Indem er die Liebe als Gegenbegriff zur Gesetzlichkeit interpretiert..., steht die Erfül-



lung des Gesetzes im Widerspruch zu seiner Vergötzung, das Gesetz läßt den Blick frei auf seinen Autor. Hier eröffnet sich die Möglichkeit, Rechtfertigungsglauben und Schöpfungsglauben ausdrücklicher ineinander zu sehen und damit das der Rechtfertigung entspringende Handeln gerade auch von dem in der Welt als Schöpfung geforderten Tun her zu entfalten« (315 f.). - Dieser Ansatz wird nun 1531 »zum entscheidenden Ausgangspunkt« für Luthers Ausführungen über Inhalt und Erfüllung des Gesetzes. Die Darstellung kann hier etwas kürzer sein und arbeitet die Zusammengehörigkeit von Glaube und Werken (316 ff) und das Handeln im Glauben heraus (331 ff). »Der rechtfertigende Glaube schafft Früchte. Im Unterschied zur Beschreibung der dem Glauben entspringenen Werke als Erfüllung des Liebesgebotes schildert Luther 1531 das Handeln des Glaubenden vornehmlich als das Erfüllen der weltlichen Ordnungen, in die er gestellt ist« (358).

Wir haben mit dieser Darlegung und Interpretation des Gehaltes der Galaterbriefauslegungen von 1519 und 1531 eine wertvolle Bereicherung der Lutherforschung. Sie hat sich bisher oft um den Gehalt der ersten Psalmen- und der Römerbriefvorlesung, vereinzelt der zweiten Psalmen-, der Kleinen Propheten- und der Genesis-Auslegung bemüht. Die Hauptlinien der Theologie Luthers aus solchen schrifttheologischen Werken im Vergleich mit den systematischen Schriften und Disputationen zu verfolgen wäre eine wichtige zukünftige Aufgabe. So bleibt vieles, auch bei der vorliegenden Arbeit, im Felde der Deutung. Entscheidendes hat die Verf. m. E. beigetragen für Luthers Christusverständnis und für die usus-legis-Frage. Gerade hier ist (in Diskussion der Deutungen von Gyllenkrok und Joest u. a.) der Begriff des dritten Gebrauchs abgewiesen. Auch der Vorschlag eines usus practicus evangelii (Joest) wird als ein »Umgang mit dem

Gesetz« zurückgewiesen (304 f), und Helmut Bandt, der »auf Grund von aus verschiedenen Lutherschriften zusammengesuchten Belegstellen den Gedanken der Unerkennbarkeit Gottes« untersucht, erfährt den Nachweis seiner Fehlinterpretation der betreffenden Galatervorlesungsstellen (Exkurs 392 ff).

In der Darlegung der Christologie in Auseinandersetzung mit Erich Seeberg, Erich Vogelsang und Hans Thimme bestätigt Karin Bornkamm an dem von ihr untersuchten Material meine an den Operationes in Psalmos gewonnene Sicht. Die traditionellen Wendungen erhalten »durch ihre Einordnung in die Rechtfertigungslehre ihre Funktion und ihren Sinn«, und »von diesem Ansatz her« kann die »Einheit der Aussagen des jüngeren und des älteren Luther festgehalten werden... Gegen die Deutung des Werkes Christi aus dem Urbildgedanken muß ein Verständnis seines Werkes vom rechtfertigenden Wort her festgehalten werden« (114; 111-153). - An dieser gründlichen und klaren Lutherstudie hat die Forschung mit Ergebnissen und Anregungen viel gewonnen.

Jena

Horst Beintker

OLE MODÅLSLI: *Das Gericht nach den Werken*. Ein Beitrag zu Luthers Lehre vom Gesetz.

Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 1963. 246 S. 8°. = Forschungen zur Kirchen- und Dogmengeschichte 13.

Luther wandte sich gegen eine Frömmigkeit, die auf den Erwerb guter Werke ausgerichtet war und sich dabei oft sehr äußerlicher Mittel bediente. Es mußte daher sein Anliegen sein, die Nutzlosigkeit der guten Werke für die Rechtfertigung des Christen zu zeigen. Luthers Anliegen wurde von Melanchthon und von der Konkordienformel einseitig aufgenommen, so daß die Rechtfertigung schließlich rein foren-